

Postulat Richard Plüss, SVP, Lupfig, vom 30. April 2013 betreffend Ausarbeitung von Sondermassnahmen zur Verbesserung der Schwarzwildbejagung im Kanton Aargau; Entgegennahme mit Erklärung

Aarau, 3. Juli 2013

13.92

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Vorbemerkungen

Die Bejagung des Schwarzwildes und die Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe. Für die Bejagung des Schwarzwildes nutzt der Kanton Aargau den rechtlichen Handlungsspielraum der Bundesgesetzgebung voll aus. So gelten im Kanton Aargau die seit 15. Juli 2012 verkürzten Schonzeiten gemäss eidgenössischer Jagdgesetzgebung sowie die mögliche Jagd auf Wildschweine jünger als zwei Jahre in der Schonzeit ausserhalb des Waldes. Von den gemäss Bundesgesetzgebung für die Jagd verbotenen Hilfsmitteln hat der Kanton Aargau die Verwendung von Licht für die Jagd auf Wildschweine mit einer Sonderbewilligung generell zugelassen. Fehlabschüsse im Rahmen des Schutzes von Muttertieren gemäss eidgenössischem Jagdgesetz sind im Kanton Aargau für Wildschweine in einem vereinfachten Verfahren geregelt.

1. Schwarzwildbejagung

Aufgrund der schwierigen Bejagung des Schwarzwildes und der Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen wurde 2011/12 der kantonale Massnahmenplan Wildschwein erarbeitet und am 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt. Er basiert auf den Erfahrungen aus dem Pilotprojekt zur regionalen Optimierung der Verhütung von Wildschweinschäden an landwirtschaftlichen Kulturen 2005–2010. Der Massnahmenplan wurde von erfahrenen Wildschweinjägern aus den Pilotgebieten und von Vertretern der betroffenen Verbände (Aargauer Jagdschutzverein, Aargauer Bauernverband und Aargauer Waldwirtschaftsverband) erarbeitet. Er definiert die jagdlichen Verpflichtungen der Jagdgesellschaften zur Reduktion der Schäden durch Wild-

schweine sowie die zusätzlich erlaubten Sondermassnahmen für die Jagd und für die Landwirtschaft. Geltende kantonale Verbote und Einschränkungen (zum Beispiel Einsatz von Hunden, zeitliche Einschränkung der Bewegungsjagden) werden in von Schwarzwildschäden stark betroffenen Jagdrevieren aufgehoben. Zudem können individuelle Massnahmen in der Landwirtschaft zur Schadensverminderung oder zur Vereinfachung der Jagd vom Kanton bewilligt und finanziert werden. Zurzeit werden erste Erfahrungen mit der Umsetzung des Massnahmenplans Wildschwein gesammelt. Diese sollen ausgewertet und der Massnahmenplan, falls nötig, angepasst werden.

2. Abgeltung von Flurschäden

Bis Ende 2009 mussten die Jagdgesellschaften sämtliche Schäden bezahlen, welche durch jagdbare Wildtiere an landwirtschaftlichen Kulturen verursacht wurden. Zusätzlich trugen sie die Kosten für Verhütungsmassnahmen im Wald. Mit der neuen Jagdgesetzgebung (in Kraft seit dem 1. Januar 2010) wurde der finanzielle Beitrag der Jäger auf 25 % des Jagdpachtzinses begrenzt. Kosten, welche 25 % des Jagdpachtzinses übersteigen, werden vom Kanton übernommen. Die finanzielle Belastung der Jagdgesellschaften hat sich mit dieser Regelung massiv reduziert. Der entsprechende Betrag ist für die Jagdgesellschaft budgetierbar und das finanzielle Risiko bleibt kalkulierbar. Da mit einer wirkungsvollen Jagd die Wildschäden beeinflusst werden können, erfolgt eine angemessene Beteiligung der Aargauer Jägerinnen und Jäger an den Kosten für Verhütungs- und Vergütungsmassnahmen.

Die Abgeltung von Flurschäden durch Wildschweine ist in den Weisungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschaden vom 22. Dezember 2010 präzisiert. Die Weisungen werden zurzeit überarbeitet. Die Überarbeitung erfolgt in Arbeitsgruppen mit Vertretern der betroffenen Fachverbände (Aargauer Jagdschutzverein, Aargauer Bauernverband, Aargauer Försterverband und Aargauer Waldwirtschaftsverband). Die kantonale Jagdkommission wird die überarbeiteten Weisungen beraten und die Festlegung durch den Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beantragen. Die Inkraftsetzung ist per 1. Januar 2014 geplant. Ziele der Revision sind:

1. Konkretisierung von zumutbaren Verhütungsmassnahmen
2. Festlegen von Verhütungsmassnahmen und Vergütungsansätzen gegen Rothirschschäden
3. Anpassen sehr niedriger und nicht mehr zeitgemässer Stundenansätze zur Wiederherstellung geschädigter Flächen für die Landwirte
4. Entlastung des administrativen Aufwands der Jagdgesellschaften durch ein angepasstes Vergütungs- und Abrechnungssystem der Wildschäden

Mit einer allfälligen Anpassung des Massnahmenplans Wildschwein und der laufenden Überarbeitung der Weisungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschaden können die Anliegen des Postulats aufgenommen werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'399.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU